

Rechtssache T-65/92

Monique Arauxo-Dumay gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst —
Hinterbliebenenversorgung — Ehe, die nicht der
im Statut geforderten Dauer entspricht“

Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 17. Juni 1993 II - 598

Leitsätze des Urteils

1. *Beamte — Versorgung — Hinterbliebenenversorgung — Erfordernis der Ehedauer — Keine Berücksichtigung von Fällen des Zusammenlebens oder der außerehelichen Lebensgemeinschaft*
(*Beamtenstatut, Anhang VIII, Artikel 17a und 20; Verordnung Nr. 3518/85 des Rates, Artikel 4 Absatz 8*)

2. *Beamte — Fürsorgepflicht der Verwaltung — Grenzen — Auslegung einer Bestimmung des Statuts entgegen ihrem Wortlaut — Unzulässigkeit*

1. Das Erfordernis der Ehedauer, das sowohl in den Artikeln 17a und 20 des Anhangs VIII des Statuts als auch in Artikel 4 Absatz 8 der Verordnung Nr. 3518/85 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige

Ausscheiden aus dem Dienst dafür vorgesehen ist, daß der überlebende Ehegatte den Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge erwirbt, bezieht sich auf die Situation von Personen, die förmlich eine vom Gesetz anerkannte Zivilehe mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten

geschlossen haben. Es ist nicht Sache des Gerichts, die rechtliche Auslegung der in den betreffenden Bestimmungen verwendeten genauen Begriffe zu erweitern, um in den Begriff Ehe Fälle des Zusammenlebens oder der außerehelichen Lebensgemeinschaft einzubeziehen. Jede Erweiterung dieses Begriffs würde eine Änderung der Rechtsgrundlagen nach sich ziehen, auf denen diese Bestimmungen beruhen, woraus sich bedeutende rechtliche und finanzielle Folgen sowohl für die

Gemeinschaften als auch für Dritte ergeben würden. Eine so weitgehende Änderung könnte nur der Gemeinschaftsgesetzgeber vornehmen, falls er es für erforderlich hält.

2. Die Fürsorgepflicht kann nicht dazu führen, daß die Verwaltung eine Gemeinschaftsbestimmung in einer Weise auslegt, die den genauen Begriffen dieser Bestimmung zuwiderlaufen würde.

URTEIL DES GERICHTS (Vierte Kammer)
17. Juni 1993 *

In der Rechtssache T-65/92

Monique Arauxo-Dumay, Witwe des Louis Dumay, eines ehemaligen Beamten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Saint-Flovier (Frankreich), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Georges Vandersanden, Brüssel,

Klägerin,

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Rechtsberater Joseph Griesmar als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Nicola Anecchino, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

wegen Aufhebung der der Klägerin mit Schreiben vom 16. Dezember 1991 bekanntgegebenen Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, durch die der Klägerin ein Witwengeld verweigert wird und in deren

* Verfahrenssprache: Französisch.